

# Merkblatt

## **zur Durchführung einer Bauzustandsbeschreibung und Bauzustandsbewertung hinsichtlich der gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu fordernden dauerhaften Dichtigkeit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)**

### **1. Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 JGS-Anlagen sind gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997 S 549 ff.), Ziffer 3 (Prüfung und Abnahme der Anlagen) und Ziffer 4 (Kontrolle der Anlage) des Anhanges 1, auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.
- 1.2 Die Bauzustandsprüfung ist in Anwesenheit des Bauherrn vom verantwortlichen Unternehmer (Baufirma, Ingenieurbüro) oder durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für den Bereich Beton- und Stahlbetonbau oder einen Sachverständige nach § 16 VAwS durchzuführen.
- 1.3 Das Prüfergebnis mit den entsprechenden Unterlagen ist dem Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, 31580 Nienburg in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 1.4 Bei der Durchführung der Prüfung sind die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- 1.5 Die überprüften Anlagen der jeweiligen Betriebseinheiten sind in einem Lageplan übersichtlich darzustellen.

### **2. Ausführungsbestimmungen zur Bauzustandsbeschreibung und Bauzustandsbewertung**

- 2.1 Alle Anlagen sind einer Bestandsaufnahme zu unterziehen. Hiernach sind, soweit noch nicht vorhanden, die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen und Standsicherheitsnachweise zu fertigen. Evtl. vorhandene, zusätzliche Einrichtungen zum Grundwasserschutz (Folie, Leckerkennungsdränage etc.) sind darzustellen.
- 2.2 Der tatsächliche Grundwasserstand im unmittelbaren Bereich der Anlage ist in geeigneter Weise festzustellen und in einer Schnittzeichnung mit Vermaßung in Bezug auf die Unterkante der Sohlplatte darzustellen.
- 2.3 Alle von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft berührten Bauteile sind zu entleeren, zu reinigen und einer visuellen Kontrolle auf evtl. Bauschäden zu unterziehen. Dieses kann ggf. Abschnittsweise geschehen. Der bei den überprüften Bauteilen jeweils vorgefundene Bauzustand ist durch Fotos zu dokumentieren.
- 2.4 Ausnahme: Von den vorstehenden Bedingungen kann bei bereits baurechtlich genehmigten Güllekanälen abgewichen werden, sofern diese eine geringere Tiefe als 1,50 m aufweisen, in monolithischer Bauweise und mind. 20 cm stark aus Stahlbeton gefertigt und nicht länger als 10 Jahre in Betrieb sind.



- 2.5 Die Mängelfreiheit und Dichtigkeit aller Anlagenteile ist vom ausführenden Sachverständigen oder Bauvorlageberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Bei evtl. festgestellten Mängeln sind Maßnahmen zu deren Beseitigung unverzüglich mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser abzustimmen.
- 2.6 Art und der Umfang der erforderlichen Zustandsbewertungen bzw. Dichtigkeitsprüfungen sind in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch zwischen dem Betreiber und einem Vertreter des Landkreises Nienburg/Weser vom Fachdienst Wasserwirtschaft, festzulegen.